

Juni - Juli 2009 / Nr. 3

Steuerreformgesetz 2009

Ab 2010 bleiben bis 13% des Unternehmensgewinnes steuerfrei

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben den 10%igen Freibetrag für investierte Gewinne (kurz: FBiG) seit 2007 bereits kennen gelernt. Ab 2010 gibt es dieses Steuerzuckerl für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften in einer adaptierten Version. Die Weiterentwicklung des FBiG heißt Gewinnfreibetrag.

1. Bis zu 13% vom Gewinn steuerfrei

Der Steuervorteil dieses Freibetrages besteht darin, dass bis zu 13% des laufenden Gewinnes (inklusive eines Übergangsgewinnes beim Wechsel der Gewinnermittlungsart) von der Einkommensteuer

Inhalt

- Gewinnfreibetrag
- Umsatzsteuernovelle
- Umsatzgrenze UGB
- Schrottprämie
- Zinssätze beim Fiskus
- Auftraggeberhaftung

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne



©derateru/PIXELIO

mensteuer befreit werden. Veräußerungsgewinne (zB beim Verkauf eines ganzen Betriebes) sind nicht begünstigt. Jährliche Gewinne bis zu 769.230,77 sind somit begünstigt, denn vom Gewinn bleiben eben 13% (Jahresmaximum 100.000,-) steuerfrei.

Ein Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2010 aus seinem Gewerbebetrieb einen Gewinn in Höhe von 60.000,-. Zu versteuern sind aber nicht die gesamten 60.000,-, sondern nur 52.200,-, denn vom Gewinn wird (wenn alle Voraussetzungen vorliegen) ein Freibetrag von 13% (in unserem Beispiel 7.800,-) von der Einkommensteuerbelastung verschont. Der Steuervorteil liegt auf der Hand: Die 7.800,- müssen nicht mit ca 42% ESt versteuert werden, der Unternehmer zahlt für dieses Jahr rund 3.300,- weniger Einkommensteuer.

Auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der gewerblichen Sozialversicherung sinkt im Ausmaß dieses Freibetrages (außer die Höchstbeitragsgrundlage würde sowieso überschritten werden).

Bei Personengesellschaften (zB OG oder KG) steht der Freibetrag nicht der Gesellschaft, sondern den einzelnen Gesellschaftern im Verhältnis der Gewinnanteile

zu. Bei Kapitalgesellschaften (zB GmbH) steht der Freibetrag leider überhaupt nicht zu.

2. Die Voraussetzungen

Es ist ab 2010 egal, ob der betriebliche Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Bilanzierung ermittelt wird. Für Einkünfte außerhalb eines Betriebes (zB Vermietung und Verpachtung) gilt der Freibetrag nicht.

Der Gewinnfreibetrag (kurz: GFB) gliedert sich in zwei Teile: Einen Grundfreibetrag und einen investitionsabhängigen Freibetrag. Der **Grundfreibetrag** bedeutet: Bis zu einer Bemessungsgrundlage (Gewinn) von jährlich 30.000,- kann der Freibetrag ohne weitere Voraussetzungen abgezogen werden, er steht auch ohne Investitionen (!) und sogar bei einer Gewinnpauschalierung zu. 13% von maximal 30.000,- (das sind somit höchstens 3.900,-) braucht man bei betrieblichen Einkünften nicht zu versteuern und das, ohne irgendwelche versteckten Voraussetzungen zu erfüllen.

Der **investitionsbedingte Teil des GFB** kommt nur zur Anwendung, wenn der

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Gewinn eben höher als 30.000,- ist. Für den Gewinnanteil, der über dieser Grenze liegt, müssen bestimmte Investitionen nachgewiesen werden können, sonst gibt es diesen Teil des GFB nicht. Aber nicht jede Investition ist eine „begünstigte“ Investition. Folgende Voraussetzungen müssen bei der einzelnen Investition vorliegen. Es muss sich um ein

- **neues** (dh ungebrauchtes)
- **abnutzbares** (zB bei Grundstücken nicht gegeben)
- **körperliches** Wirtschaftsgut (zB nicht bei Software oder Lizenzen gegeben) des Anlagevermögens
- mit einer **Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren**,
- das in einer **inländischen** Betriebsstätte verwendet wird,

handeln. Oder man investiert in bestimmte (mehr oder weniger festverzinsliche) **Wertpapiere** mit einer (restlichen) Mindestlaufzeit von 4 Jahren.

- Diese Investitionen müssen im betreffenden Wirtschaftsjahr getätigt worden sein. Das Gesetz spricht vom Zeit-

punkt der Anschaffung oder Herstellung im betreffenden Jahr. Die Inbetriebnahme in einem späteren Jahr ist bedeutungslos (zB Maschine wird vom Lieferanten noch am 31.12. geliefert, die erste Verwendung erfolgt am 2.1. des Folgejahres).

- Der Freibetrag wird in der Steuererklärung beantragt.
- Als Beilage zur Steuererklärung müssen die Investitionen in einem gesonderten Verzeichnis aufgelistet sein und auf Verlangen dem Fiskus vorgelegt werden.

3. Die Schattenseite

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte GFB geltend gemacht wurde, vor Ablauf der vierjährigen Behaltfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland gebracht, dann kommt es zur Nachversteuerung.

Die vierjährige Frist wird tagesgenau berechnet. Wird eine Maschine zB am 5.1. 2010 angeschafft, dann darf diese Maschine frühestens am 6.1.2014 ausscheiden.

Der Nachversteuerung kann man nur beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren entgehen, wenn man im Jahr

des vorzeitigen Ausscheidens eine sog Ersatzinvestition tätigt – das heißt: ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut erwirbt.

4. Nicht begünstigte Investitionen

Der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter entspricht in etwa der bisherigen Regelung, wobei ab 2010 auch Gebäude und Mieterinvestitionen zum Kreis der begünstigten Investitionen zählen. Auch in Zukunft sind vor allem folgende Investitionen nicht begünstigt:

- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- sofort abgeschriebene GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zu 400,-)
- PKW und Kombi (außer bei Fahrschulen und bei gewerblicher Personenbeförderung)
- Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) weniger als 4 Jahre
- Erwerbe von Konzerngesellschaften
- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

5. Auslaufen der bisherigen Steuerbegünstigungen

Der neue GFB ist erst ab 2010 anwendbar. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können auch noch für das Jahr 2009 den derzeitigen max 10%igen FBiG ausnutzen.

Bilanzierende Betriebe können die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne letztmalig im Rahmen der Steuererklärung für 2009 geltend machen. Das Gesetz gibt aber auch die Möglichkeit einer pauschalen Nachversteuerung aller per 31.12. 2008 vorhandenen begünstigt besteuerten Beträge im Jahr 2009 mit einem fixen Steuersatz von 10%. Wer von dieser pauschalen Nachversteuerung Gebrauch macht, kann allerdings im Jahr 2009 keine neue begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen beanspruchen. Und ob die Möglichkeit der pauschalen Nachversteuerung überhaupt vorteilhaft ist, darf in den meisten Fällen bezweifelt werden. Jedenfalls ist hinsichtlich dieses Wahlrechts jeder Fall einzeln durchzurechnen und individuell zu entscheiden: Es kommt darauf an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit der Nachversteuerpflicht in der Zukunft sein wird und mit welchem Steuersatz diese normalerweise zu erfolgen hätte. ■

EUweite Änderung ab 2010

Weitreichende Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Derzeit ist gerade eine Novelle zum UStG im Entstehen, welche ab 1.1.2010 in Kraft treten wird.

Das sog „Umsatzsteuer-Paket-2010“ bringt aufgrund von EU-Vorgaben Änderungen in der Besteuerung von Dienstleistungen, denn der Ort des Erbringens von Dienstleistungen wird neu geregelt.

Zusammenfassende Meldungen (kurz: ZM) kennen wir derzeit nur für den Bereich der Lieferung von Gegenständen, ab 2010 müssen im Rahmen einer ZM auch die Dienstleistungen an Unternehmen in den anderen EU-Mitgliedstaaten gemeldet werden.

Weiters kommt es zu einer umfangreichen Modernisierung des Erstattungsver-

fahrens von ausländischen Vorsteuern. Ab dem kommenden Jahr können Erstattungsanträge für das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet über FinanzOnline gestellt werden ohne dass Originalbelege an die ausländischen Finanzverwaltungen übersendet werden müssen.

Aber Achtung: Für heuer gilt noch das alte Verfahren, die Frist 30. Juni 2009 für die Vorsteuererstattung 2008 gilt es zu beachten.

Ab dem nächsten Jahr wird die Erstattungsfrist dann bis Ende September für das elektronische Verfahren ausgedehnt. Allerdings bleibt auch in Zukunft der 30. Juni als Stichtag für die Erstattung in Drittländer (Nicht-EU-Staaten) grundsätzlich bestehen. ■

Umsatzgrenze des UGB

Firmenbucheintragungspflicht je nach Umsatz



Das Unternehmensgesetzbuch (kurz: UGB) ist seit 1.1.2007 in Kraft. Seit damals wurde der strenge Kaufmannsbegriff durch den Begriff des Unternehmers ersetzt. Seit rund zweieinhalb Jahren hat sich auch die Pflicht zur Eintragung in das Firmenbuch verändert.

Das wichtigste gleich vorangestellt: Es gibt Fälle der Pflichteintragungen in das Firmenbuch und es gibt die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung der Firma in das Register. Steuerlich sind seit der UGB-Einführung keine Konsequenzen mehr mit der sog Protokollierung verbunden.

Folgende Rechtsformen müssen die Firma jedenfalls eintragen: **Kapitalgesellschaften** (GmbH, AG) und unternehmerisch tätige „kapitalistische“ Personengesellschaften – damit ist die **GmbH & Co KG** gemeint.

Bei **Einzelunternehmern** kommt es darauf an, ob der sog Schwellenwert überschritten wird. Als Schwellenwert wird die Umsatzgrenze von € 400.000,- jährlich angesehen. Wer in zwei Jahren hintereinander mehr als diese 400.000,- an Umsatzerlösen aufweist, muss sich nach einem weiteren Jahr Zeitspanne für die organisatorische Vorbereitung, eintragen lassen. Damit geht die Eintragungspflicht mit der Buchführungspflicht einher. Ausgenommen von der Buchführungspflicht (auch Rechnungslegungspflicht genannt) und der Eintragungspflicht sind Freiberufler und Landwirte. Für stark expandierende Unternehmen gibt es neben der 400.000er-Grenze noch die € 600.000,- Umsatzgrenze für das sog „Express-Überschreiten“ der Schwellengrenze: In einem solchen Fall des starken

Wachstums genügt es, dass in einem einzigen Jahr der erhöhte Schwellenwert überschritten wird und die Buchführungs- bzw Eintragungspflicht ist gegeben.

Einen protokollierten Einzelunternehmer erkennt man am Zusatz „e. U.“ (eingetragener Unternehmer) im Firmenwortlaut – und dieser Firmenwortlaut kann ja nunmehr sogar ein Fantasienamen sein.

Personengesellschaften (zB OG, KG) müssen sich sowieso im Firmenbuch eintragen lassen, damit die Gesellschaft rechtlich überhaupt existent wird.

Übersteigt zB ein Einzelunternehmer eine der oben genannten Grenzen, dann wird er eintragungspflichtig. Geschieht dies bei einer Gesellschaft nach bürgerlichen Recht (GesbR), so wird diese auch eintragungspflichtig und es besteht daneben sogar noch die Verpflichtung die Rechtsform einer OG oder einer KG zu wählen (denn als GesbR wird man nicht eingetragen).

Schonfrist bis Ende 2009

Bei Einführung des UGB wurde eine Übergangsfrist bis 31. 12. 2009 in das Gesetz aufgenommen: Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes müssen bestehende OEGs und KEGs den Firmennamen auf OG bzw KG ändern, die seit der alten Rechtslage bereits eingetragenen Vollkaufleute müssen im Zeitalter des UGB den Firmenzusatz „e. U.“ führen.

Wer dieser Pflicht nicht zeitgerecht nachkommt, könnte ab 2010 eine Zwangsstrafe aufgebürdet erhalten! Aber noch ein Umstand spricht für die rechtzeitige

Auch für Geschäftsbriefe gibt es Pflichtangaben!

Geschäftsbriefe, Bestellscheine, Internetseiten und Emails, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, müssen – bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern – folgende Angaben verpflichtend enthalten:

- Firmennamen (Firma) samt Rechtsformangabe (zB KG)
- Sitz (zB Innsbruck)
- Firmenbuchnummer (zB FN 123456a)
- Firmenbuchgericht (zB LG Innsbruck)
- den Zusatz „in Liquidation“ bei einer Firmenliquidation

Diese Pflichtangaben des UGB gelten ab 1.1.2010 für alle Unternehmen, bis Jahresende 2009 nur für Kapitalgesellschaften. Bei E-Mails gilt diese Übergangsbestimmung allerdings nicht, sodass bereits jetzt diese Angaben zu tätigen sind.

Neben den Pflichtangaben nach UGB bestehen auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften verschiedene Offenlegungspflichten: So etwa in der Gewerbeordnung oder anderen berufsrechtlichen Gesetzen für Freiberufler oder etwa für den Internetauftritt im weltweiten Netz, denn dafür sind die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz zu beachten.

Adaptierung des Firmennamens: Bis Jahresende 2009 ist die Anpassung an das UGB von der diesbezüglichen Gerichtsgebühr befreit.

Also nicht vergessen, wenn Sie demnächst Briefpapier oder Visitenkarten drucken lassen möchten: Prüfen Sie, ob Sie bereits „UGB-konform“ sind. ■

Ökoprämiengesetz

Schrottprämie auch für Betriebs-Kfz?

Seit 1. April gibt es nun diese „Schrottprämie“, leider sieht das Gesetz sehr viele Beschränkungen vor, um die Prämie zu erhalten. So muss das alte Kfz beispielsweise vor dem 1.1.1996 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das alte Kfz seit mindestens einem Jahr auf die Person des Antragstellers zugelassen sein. Die üblichen Voraussetzungen sind ja inzwischen durchaus verbreitet worden.

Erhält eigentlich auch ein Unternehmer diese Prämie, wenn er sein Betriebsauto verschrotten lässt und sich nun ein neues Kfz kauft? Leider nein! Das Ökoprämiengesetz schließt Kfz von der Prämie aus, wenn sich der Pkw innerhalb des letzten Jahres im Betriebsvermögen befunden hat. Eine länger zurückliegende betriebliche Nutzung ist aber unschädlich. Im Betriebsvermögen befindet sich ein Kfz dann, wenn es zu mehr als 50% für betriebliche Fahrten genutzt wurde. Daher ist es für das Lukrieren der Prämie kein Problem, wenn bei bloß untergeordneten betrieblichen Fahrten km-Gelder als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. ■

Zinssätze beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB abhängig. Jüngst wurde der Zinssatz wieder einmal gesenkt.

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (kurz: EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von ins-

gesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
21.01.2009	1,38%	5,88%	3,38%	3,38%
11.03.2009	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%
Seit 13.05.2009	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%

Stundungszinsen fallen dann an, wenn beim Fiskus eine Stundung oder eine ratenweise Entrichtung von Abgaben bewerkstelligt wird.

Aussetzungszinsen kommen nur in Verbindung mit einer Berufung gegen einen Bescheid vor. Wenn im Rahmen dieser Berufung die vorgeschriebene Abgabe nicht sofort bezahlt werden soll, sondern zunächst einmal das Ergebnis des Berufungsverfahrens abgewartet wird, kann die sog. „Aussetzung der Einhebung“ beantragt werden. In diesen Fällen werden

Zuletzt ergaben sich aufgrund vom EZB-Rat beschlossenen Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes.

– sofern das Rechtsmittelverfahren nicht „gewonnen“ wird – die Aussetzungszinsen vorgeschrieben.

Anspruchszinsen sind bei einer Nachzahlung zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu entrichten.

Zinsen bis zu einem Betrag von maximal € 50,- (sog Bagatellgrenze) werden vom Fiskus großzügigerweise nicht vorgeschrieben. ■

Sozialversicherung

Auftraggeberhaftung ab September

Bereits im Herbst des vergangenen Jahres hätte diese neue Haftungsregelung für das Baugewerbe in Kraft treten sollen. EDV-Probleme der Sozialversicherung haben den Beginn hinausgezögert.

Voraussichtlich wird die Auftraggeber/innenhaftung per 1. September 2009 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Tag kann Einsicht in die HFU-Gesamtliste genommen werden. Die Anträge auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste können schon ans Dienstleistungszentrum mit den erforderlichen Unterlagen (Ust-Bescheide für 3 Jahre) übermittelt werden. Derzeit werden die Anträge hinsichtlich der 3jährigen Bautätigkeit überprüft und im Dienstleistungszentrum in Evidenz gehalten. Weitere Informationen und das Antragsformular zur Aufnahme in die

HFU-Gesamtliste finden Sie auf folgender Homepage: www.wgkk.at unter Dienstgeber unter Auftraggeber/innenhaftung

Es empfiehlt sich aber, jetzt die Anträge für die Aufnahme in diese Liste der „weißen Westen“ zu stellen. ■

